

Anlage 2

zur Beschlussvorlage über den Beginn
vorbereitender (Sanierungs-)Untersuchungen
für den Bereich
Südliche Innenstadt-Erweiterung / Südstadion

Entwurf

Stadt Köln – Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beginn Vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch für den Bereich südliche Innenstadt-Erweiterung / Südstadion in Köln-Bayenthal / Raderberg / Zollstock

1. Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Köln hat am 2008 gemäß § 141 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Absatz 1 BauGB für das Gebiet südliche Innenstadt-Erweiterung / Südstadion in Köln-Bayenthal / Raderberg / Zollstock beschlossen.

2. Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich unmittelbar südlich des die Innenstadt umschließenden Eisenbahn rings und wird im Weiteren begrenzt durch das Gustav-Heinemann-Ufer im Osten, im Süden durch die Straßenzüge Schönhauser Straße, Marktstraße, Kirberger Straße/Raderberger Brache, Am Vorgebirgstor und im Westen den Höniger Weg. Die Abgrenzung ergibt sich gleichfalls aus dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Deutschen Grundkarte. Die Anlage ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

3. Hinweise nach Baugesetzbuch

Das Gebiet der Vorbereitenden Untersuchung wurde zu Zwecken der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit bestimmt. Die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet als Ergebnis dieser Vorbereitenden Untersuchungen bedarf einer besonderen, durch den Rat der Stadt Köln zu beschließenden Sanierungsatzung.

Gemäß § 141 Absatz 3 BauGB wird auf die Auskunftspflichten gem. § 138 BauGB hingewiesen: Nach § 138 Absatz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt Köln oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Mit dieser Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Absatz 4 Satz 1 BauGB finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mit-

wirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

Köln, den2008

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Bernd Streitberger
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Planen und Bauen

Anlage:

Übersichtsplan mit Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Bereichs Vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 BauGB

